

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 19/3560

Fachbereich	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	29.01.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2019	Ö
Stadtrat	19.02.2019	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	ja / nein	

Stellungnahme zur Haushaltsgenehmigung 2019

Sachverhalt:

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 29.11.2018 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Nach § 97 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) musste die beschlossene Satzung nunmehr der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Da die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält, darf sie erst nach Genehmigung durch die ADD Trier bekannt gemacht werden.

Mit Schreiben vom 21.01.2019, hier eingegangen am 29.01.2019 wurde die Haushaltsgenehmigung für Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 übersandt.

Die erforderlichen **Genehmigungen** wurden hiermit für folgende Bestandteile der Satzung erteilt:

- für den Gesamtbetrag der Investitionskredite (2.490.583,00 €)
- für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zugunsten folgender Haushaltsjahre (2.014.000 €)
- Investitionskredite dürfen nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die den Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zur § 103 GemO (siehe Anlage) entsprechen

- Investitionsschlüsselzuweisungen von 69.300 € müssen abweichend von den einschlägigen Vorschriften als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt veranschlagt werden.
- Nicht zweckgebundene Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sind zur Verringerung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zu verwenden
- für den Gesamtbetrag der Investitionskredite des Eigenbetriebs WBL (1.000.000,00 €)
- für die Verpflichtungsermächtigungen des Betriebszweigs „Abwasserbeseitigung“ des Eigenbetriebs WBL (4.497.500,00 €), soweit diese voraussichtlich in kommenden Haushaltsjahren Investitionskredite aufgenommen werden müssen.

In der **Begründung** der Entscheidung befasst sich die Aufsichtsbehörde eingehend mit der Haushalts- und Finanzlage der Stadt Lahnstein. Die wesentlichen Parameter des vorgelegten Planwerks werden einer eingehenden Analyse unterzogen.

Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen des **Ergebnishaushalts** sowie die entsprechenden Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts werden ausführlich erörtert. Auch die **Bilanz** findet – speziell im Hinblick auf die Entwicklung des Eigenkapitals – Berücksichtigung.

Es ist festzustellen, dass die seit 2004 bestehende Vorgabe, die Neuaufnahme von **Investitionskrediten** auf 50% der jährlichen Tilgungsleistung zu beschränken, wie in den Vorjahren nicht eingehalten werden kann. Auch die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF), zu der sich die Stadt Lahnstein vertraglich verpflichtet hat, konnte in den vergangenen Jahren die ebenso angespannte Situation bei den **Liquiditätskrediten** nicht nachhaltig bessern.

Die haushalts- und finanzwirtschaftliche **Gesamtsituation** der Stadt Lahnstein beurteilt die ADD als äußerst angespannt. Die aktuelle Planung, aber auch die Planungen für die Folgejahre lassen keine Besserung erwarten. Insbesondere die sogenannte „freie Finanzspitze“ lässt einen weiteren Schwund des Eigenkapitals erwarten.

Die Aufsichtsbehörde erkennt im Gegenzug allerdings auch ausdrücklich die **Konsolidierungsbemühungen** der Stadt Lahnstein an. Als Hauptursache der schwierigen Situation werden teils externe Vorgaben, teils strukturelle Defizite gesehen. Umgekehrt wird auf weitere Potentiale im Bereich der Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) hingewiesen, die einer ständigen Überprüfung und Abwägung bedürfen. Eine explizite Aufforderung zur Anhebung dieser Parameter ist für 2019 in der Genehmigung nicht enthalten

Zu der Ausweisung von **freiwilligen Leistungen** wird auf die Haushaltsgenehmigungen der Vorjahre verwiesen. Dementsprechend darf eine Ausweitung dieser Leistungen nur in Erwägung gezogen werden, wenn gleichzeitig entsprechende Minderausgaben oder im Gegenzug entsprechende Mehrerträge generiert werden können. Die Besonderheiten, die sich aus dem diesjährigen 50-jährigen Stadtjubiläum ergeben, wurden einmalig anerkannt.

Die Anmerkungen zur **Gesamtsituation** enden mit einem Hinweis auf die in den vergangenen Genehmigungen aufgezeigten Instrumente. Auch die letzte Prüfung durch den Landesrechnungshof im Jahre 2013 wird nochmals thematisiert.

Gegen den **Stellenplan** werden mit Ausnahme zweier Hinweise zur Darstellung einer Stelle keine Bedenken erhoben.

Für den Bereich des **Eigenbetriebs und seiner Betriebszweige** werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben. Erneut thematisiert wird eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren, die nach den Ausführungen der ADD schnellstmöglich zu veranlassen ist.

Erstmals enthalten ist die Auflage, nach § 18 Abs. 4 GemHVO eine **Darstellung** vorzulegen, in der dargelegt wird, wie die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Lahnstein verbessert werden kann. Eine entsprechende Ausarbeitung wird zum 01.06.2019 erwartet. Diese Vorgabe entspricht zum Teil einer vergangenen Forderung der ADD, die eine vergleichbare Ausarbeitung unter dem Stichwort „Haushaltssicherungskonzept“ vorgesehen hatte.

Die **Bekanntmachung** der Haushaltssatzung ist im Rhein-Lahn-Kurier am 08.02.2019 vorgesehen. Im Anschluss erfolgt eine **öffentliche Auslegung** der Satzung an 7 Werktagen im Zeitraum vom 11. bis 19.02.2019 entsprechend § 97 Abs. 3 GemO.

Anlage:

- Textauszug: VV zur § 103 GemO

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister